



# Öffentlich-rechtlicher Rahmenvertrag über einen umweltverträglichen Weihnachtsbaumanbau im Wald

Auf Grundlage von § 1 Absatz 2 Landesforstgesetz NRW (LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448) wird zwischen dem

**Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Naturschutz und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW)**, im Folgenden „**Ministerium**“ genannt,

und

den **Verbänden:**

- Landesverband Gartenbau "Westfalen-Lippe" e. V., Germaniastraße 53, 44379 Dortmund
- Grundbesitzerverband NRW e.V., Oststraße 162, 40210 Düsseldorf
- Waldbauernverband NRW, Kappelerstraße 227, 40599 Düsseldorf

im Folgenden „**Verbände**“ genannt,

folgender öffentlich-rechtlicher Rahmenvertrag über einen **umweltverträglichen Weihnachtsbaumanbau auf Waldflächen** (gemäß §§ 54 ff. VwVfG NRW) geschlossen:

## **§ 1 Vertragszweck**

Dieser Rahmenvertrag dient der Umsetzung des § 1 Absatz 2 Satz 6 LFoG über einen umweltverträglichen Weihnachtsbaum- und Schmuckreisiganbau unter besonderer Berücksichtigung der konkreten Standortverhältnisse und ermöglicht es den Betreibern solcher Flächen, die einen Einzelvertrag mit Wald und Holz NRW auf Grundlage dieses Rahmenvertrages schließen, die Vertragsflächen der Einzelverträge auch über den 31.12.2028 hinaus als Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkultur zu nutzen, ohne dass dafür eine Genehmigung zur Umwandlung in eine andere Nutzungsart gem. § 39 LFoG vorliegen muss. Für die Dauer dieses Rahmenvertrages bzw. des jeweiligen Einzelvertrages

werden die in den Einzelverträgen aufgeführten Flächen über das Jahr 2028 hinaus als Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) behandelt.

Nach Beendigung des Rahmen- bzw. des jeweiligen Einzelvertrages gelten die Ge- und Verbote der forst- und landschaftsrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

## § 2 Vertragsdauer

Der Rahmenvertrag hat eine Laufzeit bis zum 11.12.2043. Wird er nicht spätestens ein Jahr vor Ende der Vertragslaufzeit gekündigt, verlängert er sich jeweils um einen weiteren Zeitraum von 12 Jahren.

Die Nutzung der in den Einzelverträgen beschriebenen Flächen zum umweltverträglichen Weihnachtsbaumanbau wird bei Einhaltung der Kriterien nach § 3 und der nach § 4 angepassten Kriterien für die bis zum 11.12.2013 angelegten Weihnachtsbaumkulturen im Wald über den 31.12.2028 bis zum 31.12.2043 behördlich gestattet. Wird der Einzelvertrag nicht spätestens ein Jahr vor Ende der Vertragslaufzeit gekündigt, verlängert er sich jeweils um einen weiteren Zeitraum von 12 Jahren, soweit der Rahmenvertrag nach Absatz 1 ebenfalls für 12 Jahre fort gilt.

## § 3 Kriterien für den umweltverträglichen Weihnachtsbaumanbau auf Waldflächen

Für den Betrieb von Kulturen zum angestrebten Zweck eines umweltverträglichen Weihnachtsbaumanbaus gelten folgende Mindestkriterien:

### *Pflanzenschutzmittel (PSM) – Einsatz*

- a) PSM – Einsatz allgemein
- Herbizide, Fungizide und Insektizide werden nur nach Indikation auf Basis eines betriebsbezogenen schriftlichen Gutachtens, das nach Vorgabe des in der Anlage zum Einzelvertrag beigefügten Beurteilungsschemas auszuführen ist, von einer sachkundigen Person angewendet. Der Nachweis der Sachkunde wird durch den Sachkundenachweis Pflanzenschutz erbracht.
  - ein Mindestabstand von 20 Metern zu Oberflächengewässern wird eingehalten.
  - **b) Herbizid-Einsatz:**  
Die Anwendung der „50 / 50 - Regel“: halbierte Dosis zugelassener Mittel oder Reihenbehandlung auf maximal 50 % der Kulturfläche wird angewendet. Der Herbizideinsatz ist nur bis zum 6. Standjahr bzw. einer Durchschnittshöhe von 1,20 m zulässig.

### *Düngereinsatz*

- Die Düngung erfolgt stets auf Grundlage von periodischen Bodenproben (3-

jähriger Zyklus) und gemäß jahresaktuellen Bedarfsanalysen.

- Der Mindestabstand zu Oberflächengewässern von 20 Meter wird eingehalten.

## **Bodenschutz**

### **Befahrung**

- flächiges Befahren bei der Ernte ist ausgeschlossen.
- die reihenweise Befahrung beim Mähen und Mulchen, beim Pflanzenschutzmitteleinsatz, bei der Düngung, bei Stumpfbeschneidung ist zulässig.
- der Arbeitsgassenabstand beträgt mindestens 20 m.

### **Erosionsgefährdung**

- Bei Erosionsgefährdung der WBK-Flächen sind einzelflächenbezogene Maßnahmen zu ergreifen und zu dokumentieren, um diese Flächen im Sinne des Bodenschutzes zu bearbeiten und insbesondere Erosionen zu vermeiden. Es gelten die aktuellen Empfehlungen für Gefährdungspotentiale und Handlungsmaßnahmen entsprechend den Vorgaben des Geologischen Landesamtes, des Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz sowie der Landwirtschaftskammer NRW. Durch die Anwendung des an Waldstandorte angepassten Bodenschutzprogrammes (z.B. EMIL der LWK NRW) werden im Bedarfsfall flächenbezogene Maßnahmen erarbeitet und Handlungsempfehlungen konkretisiert.

## ***Beteiligung von Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft***

### **Innensäume**

- Die Schlagflächen über 1 Hektar werden durch „Innensäume“ aus einheimischen Baum- und Straucharten gegliedert. Ab 2020 ist gebietsheimisches Pflanzgut gemäß BNatschG, soweit verfügbar, zu verwenden.
- Diese „Innensäume“ haben einen Umfang von 5 % der Fläche und eine Mindestbreite von 5m. Bei der Pflege der Innensäume ist der dauerhafte Erhalt dieser Flächen sicherzustellen, flächige Verfahren, z.B. Mulchen, sind untersagt. Für Pflegeschnitte sind die Innensäume in mehrere Teilflächen von max. 50m Länge zu untergliedern.
- Sukzessionsflächen entsprechender Größe können Bestandteil der „Innensäume“ sein.

### **Außensäume**

- Entlang von jeweils vorhandenen, zertifizierten Wanderwegen werden zum Zeitpunkt der Wiederanlage der Kultur vor den Einzäunungen Gehölz- bzw. Sukzessionsstreifen von mind. 3m Breite belassen.
- Als zertifizierte Wanderwege gelten die nach den Richtlinien der Wanderwegszertifikatsgeber erfassten Wege: Premiumwege des dt. Wanderverbandes sowie des dt. Wanderinstitutes.

## ***Einsatz von Dienstleistern und Lohnunternehmern***

- Es ist qualifiziertes Personal mit entsprechender Sach- und Fachkunde einzusetzen.
- Die Vorgaben der UVV und arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
- Gewerbeanmeldung mit Unbedenklichkeitsbescheinigung sowie die Einhaltung tariflicher Vorgaben sind auf Verlangen vorzulegen oder zu belegen.

### *Hiebsreife und Nutzung*

- Die max. vollflächige Nutzung wird auf 2,0 Hektar zur Vermeidung von großflächigen Blößen begrenzt. Der Mindestabstand zwischen vollflächigen Nutzungsflächen innerhalb von Großschlägen beträgt 60 m.
- Einzelbaumweise Nutzungen sind ab dem 5. Standjahr zulässig. Der Rotationszyklus bei Weihnachtsbaumkulturen beträgt mindestens 9 Jahre. Schmuckreisigflächen: Bei der Überführung in Hochwald ist eine Anzahl von 300 bis 400 Stk. Zukunfts - Bäumen je ha, gleichmäßig über die Fläche verteilt zu sichern. Die max. Ästungshöhe zur Wertholzerzeugung bei diesen Bäumen beträgt 10 m, wobei das Maß 1/3 verbleibende Lichtkrone nicht unterschritten werden darf.
- Auf Ballenentnahme wird gemäß Erlass vom 22.9.2014, Az. III2 34-01-00.10 ab dem 1.1.2018 verzichtet, d.h. allein Vollbaumnutzung, ohne Wurzel, ist zulässig

#### **§ 4 Kriterienanpassung**

Die Vertragsparteien behalten sich vor, die Kriterien für einen umweltverträglichen Weihnachtsbaumanbau in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und bei Bedarf einvernehmlich anzupassen.

Grundlage dieser Anpassung können Vorgaben sein, die sich

1. zwingend aus Gesetzesänderungen ergeben,
2. aus Kriterienkatalogen der vom MKULNV anerkannten Zertifikatsgeber, geänderten Techniken und Anwendungen, aus Empfehlungen der Gruppe Fachberatung der Landwirtschaftskammer für den Weihnachtsbaumanbau NRW ergeben.

Kommt es zu einer einvernehmlichen Kriterienanpassung, teilt die Forstbehörde den Betreibern die Änderung einschließlich einer angemessenen Umsetzungsfrist schriftlich oder auf elektronischem Wege mit.

Kommt es nicht zu einer einvernehmlichen Kriterienanpassung, bleibt es bei den Kriterien, die zuletzt einvernehmlich vereinbart wurden.

## **§ 5 Nachweis über die Einhaltung der geforderten Kriterien**

Der Nachweis, dass die Kriterien nach § 3 und die nach § 4 angepassten Kriterien dieses Vertrages erfüllt werden, kann durch den Betreiber durch jährliche Vorlage eines vom MKULNV anerkannten Zertifikats an die zuständige Forstbehörde erfolgen.

Die Betreiber können den Zertifizierer beauftragen, den Nachweis in gesammelter Form der Forstbehörde zu übermitteln. Termin zur Vorlage ist jährlich der 31. Dezember.

Anlassbezogen kann durch die Forstbehörde die Vorlage von Auditberichten der Betreiber verlangt werden, wenn sich Anhaltspunkte für eine Verletzung der Vertragspflichten durch die Betreiber ergeben.

Ohne Vorlage eines vom MKULNV anerkannten Zertifikates erfolgt die jährliche Überprüfung durch die Forstbehörde oder von einem von der Forstbehörde beauftragten vereidigten Sachverständigen oder einem akkreditierten Zertifizierer. Die hierbei entstehenden Kosten, wie auch die Kosten der externen Zertifizierung, tragen die Betreiber. Die Kosten bemessen sich bei einer Überprüfung durch die Forstbehörde nach den Stundensätzen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, bei Beauftragung eines externen Gutachters nach der Gebührenordnung bzw. allgemeinen Praxis zur Abrechnung der Sachverständigentätigkeit der vereidigten Sachverständigen nach Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).

## **§ 6 Mitwirkungspflicht / Stichprobenkontrolle**

Die Forstbehörde behält sich nach Absprache mit dem Betreiber die stichprobenartige Kontrolle der Einhaltung der Vertragsinhalte auf den Vertragsflächen vor. Der Betreiber stellt im Falle der Überprüfung der Forstbehörde die erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung. Diese Kontrollen sind für den Betreiber kostenlos.

## **§ 7 Übertragung von Rechten und Pflichten**

Die Betreiber verpflichten sich, die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung ist dem zuständigen Regionalforstamt als zuständige Forstbehörde schriftlich anzuzeigen.

## **§ 8 Kündigung des Rahmenvertrages**

Die Verbände können den Vertrag fristlos schriftlich kündigen, wenn sich aus deren Sicht aufgrund Änderung bestehender oder Einführung neuer gesetzlicher Regelungen oder Verwaltungsvorschriften die Grundlagen für den Rahmenvertrag unzumutbar verändert haben.

Nach Beendigung des Rahmenvertrages enden die Einzelverträge spätestens zum Ende des 8. Standjahres der jeweils betroffenen Kulturen, es sei denn, der Betreiber schließt mit der Forstbehörde einen einzelvertraglichen Anschlussvertrag über einen umweltverträglichen Weihnachtsbaum- und Schmuckreisiganbau unter besonderer Berücksichtigung der

konkreten Standortverhältnisse. Für die Bewirtschaftung der Vertragsflächen bis zur Beendigung gelten die Kriterien gemäß §3 und §4.

#### § 9 Entgelte

Für die Verwaltungstätigkeit der Forstbehörde anlässlich des Abschlusses des öffentlich-rechtlichen Einzelvertrages werden einmalig Entgelte erhoben. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der Summe der WBK-Flächen nach § 3 des Einzelvertrages und wird wie folgt festgelegt:

Verträge bis zu einer WBK Fläche von	10 ha	150,00 €,
	bis 50 ha	300,00 €,
	bis 100 ha	450,00 €,
	größer 100 ha	600,00 €

#### § 10 Inkrafttreten

Der Rahmenvertrag tritt in Kraft, wenn er von allen Parteien unterzeichnet wurde. Jede Vertragspartei erhält eine Vertragsurkunde.

Düsseldorf, den 25. 6. 2016



Minister Johannes Remmel,

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,  
Naturschutz und Verbraucherschutz des Landes  
Nordrhein - Westfalen

Dortmund, den 14.06.2016



Präsident Helmut Ruskamp

Landesverband Gartenbau "Westfalen-Lippe" e. V.

Düsseldorf, den 14.06.2016



Vorsitzender Max Freiherr von Elverfeldt

Grundbesitzerverband NRW e.V.

Düsseldorf, den 16.06.2016



Vorsitzender Dr. Philipp Freiherr Heereman

Waldbauernverband NRW e.V.